Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

22.05.2026

jugendschutz.net begrüßt die Bemühungen, die mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unternommen werden, um einen flächendeckenden Schutz vor digitaler Gewalt zu garantieren.

Bei der Formulierung des Gesetzestextes ist darauf zu achten, dass in der Praxis bei der Auslegung des Wortlauts bestimmte Lebenssachverhalte nicht ausgeklammert werden. Gerade beim Wortlaut zu den Kriterien „sexualisiert“ sowie „tatsächliches Geschehen“ ist darauf zu achten, dass keine Schutzlücken bestehen bleiben.

§ 184k StGB-E – Sexualisierte Deepfakes: Strafbarkeitslücken bez. erfasster Darstellungen

Das Schutzziel der Regelung ist der Schutz des Persönlichkeitsrechts, in der Form der sexuellen Selbstbestimmung. Dieses Recht umfasst auch das Hereinwachsen in die eigene sexuelle Selbstbestimmung – dies ist gerade bei Kindern und Jugendlichen relevant.

Im § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E sollen „sexualisierte Deepfakes“, so in der Erklärung zum Entwurf bezeichnet, erfasst werden. Der Begriff „sexualisierte Deepfakes“ findet sich nicht im Gesetzestext wieder. Vielmehr wird ausgeführt, dass Bildaufnahmen unter Strafe gestellt werden, die mittels eines Computerprogramms so manipuliert wurden, dass „der Anschein erweckt wird, dass sexuelle Handlungen oder die unbekleideten Genitalien, das unbekleidete Gesäß oder die unbekleidete weibliche Brust einer anderen Person abgebildet seien“. Das heißt, dass nur solche Deepfakes erfasst sind, bei denen sexuelle Handlungen sichtbar sind oder die primären Sexualorgane unbedeckt sind. Es kommen jedoch viele sexualisierte Deepfakes vor, bei denen dieser Grad der Handlungen noch nicht erreicht, eine beabsichtigte Sexualisierung jedoch offensichtlich ist. Im Entwurf geht es um manipulierte Bildaufnahmen – also Aufnahmen von realen Personen. Der gleiche Eingriff in das Persönlichkeitsrecht einer Person ist jedoch auch dann gegeben, wenn eine manipulierte sexualisierte Darstellung unterhalb der erfassten Handlungen hergestellt wird. Hier könnten in der Praxis Herausforderungen bei der Abgrenzung entstehen. Außerdem ist eine Sexualisierung auch bei der Verwendung von Reizwäsche, bei bestimmten Posen oder der Verwendung bestimmter anderer Gegenstände vorhanden. Entsprechende Darstellungen würden den Tatbestand beim jetzigen Wortlaut nicht erfüllen, jedoch weiterhin das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzen und genauso einen großen Schaden bei der betroffenen Person anrichten, wie die zurzeit im Text erfassten Darstellungen.

§ 201b StGB-E – Erkennbarkeit eines Deepfakes

In § 201b Abs. 1 StGB-E sollen weitere mögliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Deepfakes aufgefangen werden. Die Formulierung in Bezug auf den manipulierten Inhalt ist: „der den Anschein erweckt, ein tatsächliches Geschehen in Bezug auf eine andere Person wiederzugeben, und der geeignet ist, dem Ansehen dieser Person erheblich zu schaden“. Die Formulierung „ein tatsächliches Geschehen“ bezieht sich dabei auf Darstellungen, die von echten Bildaufnahmen nicht zu unterscheiden sind. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass

durchaus auch solche Deepfakes „dem Ansehen [einer] Person erheblich [...] schaden“ können, die auch als Deepfakes zu erkennen sind. Eine Verbreitung im Umkreis einer betroffenen Person führt zur dauerhaften Konfrontation mit den Inhalten und damit zu einer permanenten Belastung. Dies kann bei Minderjährigen besonders einschneidend sein. Entsprechende Darstellungen können sich schnell verbreiten und verursachen eine andauernde, tiefgreifende Beeinträchtigung des sozialen Lebens. Dies kann zu Folgen wie sozialer Isolation und einer andauernden emotionalen Belastung führen.